



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 12

Salzgitter, den 28. Juni 2007

34. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
60 Haushaltssatzung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2007	71	63 Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Leb 108, 12. Änderung für SZ-Lebenstedt „Freden- berg – Bauabschnitt B 1“	76
61 Feststellung der Jahresrechnung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2004 und Entlastung des Oberbürgermeisters	74	64 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig	78
62 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2005, Entlastung des Werksleiters sowie die Behandlung des Jahresüberschusses des Städtischen Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung SZGE	75	65 Öffentliche Zustellung des Fachgebietes Umwelt	79
		66 Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten	79

Amtliche Bekanntmachungen

60

Haushaltssatzung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Salzgitter in der Sitzung am 23.05.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	284.242.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	277.877.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	3.456.100 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	271.031.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	265.984.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.661.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	21.158.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	89.919.900 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	98.200.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	386.093.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	385.342.500 €

§ 1a

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	5.650.000 €
	Aufwendungen in Höhe von	2.718.000 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	5.236.000 €
	Ausgaben in Höhe von	5.236.000 €

festgesetzt.

§ 1b

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	27.933.365 €
	Aufwendungen in Höhe von	27.933.365 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	3.778.880 €
	Ausgaben in Höhe von	3.778.880 €

festgesetzt.

§ 1c

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Gebäude, Einkauf, Logistik** - für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	37.948.152 €
	Aufwendungen in Höhe von	37.832.809 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	14.631.993 €
	Ausgaben in Höhe von	14.631.993 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 2 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 2 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 2 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Gebäude, Einkauf, Logistik** - werden Kredite für Investitionen in Höhe von 5.905.000 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.065.200 € festgesetzt.

§ 3 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 3 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 3 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Gebäude, Einkauf, Logistik** - werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2007 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - wird ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, nicht veranschlagt.

§ 4 b

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - wird ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, nicht veranschlagt.

§ 4 c

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Gebäude, Einkauf, Logistik** - wird ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 1.000.000 € veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v. H.

2. Gewerbesteuer 410 v. H.

§ 6

Nachrichtlich:

Die von 2006 auf 2007 übertragenen Haushaltsausgabereste sind

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	0 €
	in der Ausgabe auf	4.639.786,11 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	13.223.683,66 €
	in der Ausgabe auf	24.126.451,56 €

zu beziffern.

Die Haushaltsausgabereste sind im Ergebnis- und auch Finanzhaushalt nach § 1 nicht berücksichtigt.

§ 6 a

- Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 1 NGO erheblich, wenn er den Betrag von 1.000.000 € übersteigt.
- Ausgabesteigerungen im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 3.500.000 € übersteigen.
- Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000,- € übersteigen.

4. Investitionen von unerheblichen Vorhaben im Sinne des § 12 Abs. 3 GemHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 50.000,- € nicht übersteigen.
5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 bzw. § 91 Abs. 5 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Salzgitter, den 29.05.2007

Klingebiel

(Oberbürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und nach § 94 Abs. 2 und 102 Abs. 3 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 08.06.2007 unter dem Aktenzeichen 32.111 – 10302 – 102 (07) erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 29.06.2007 bis zum 09.07.2007 in

38226 Salzgitter, Joachim – Campe - Str. 9-11,
im Fachdienst 20 Haushalt und Finanzen,
Team Finanzmanagement,
Zimmer 113 -P-

zu folgenden Öffnungszeiten ,

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 9:00 -12:00 Uhr,

Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Salzgitter, den 12.06.2007

gez. Klingebiel

(Oberbürgermeister)

61

Feststellung der Jahresrechnung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2004 und Entlastung des Oberbürgermeisters

1. Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 25.04.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Zu TOP 2.1 Feststellung der Jahresrechnung 2004; Vorlage: 0219/15

„Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2004 durch den Oberbürgermeister gemäß § 100 (3) NGO und aufgrund des Bestätigungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht für das Haushaltsjahr 2004 wird die Jahresrechnung 2004 beschlossen.“

Zu TOP 2.2 Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004 gemäß § 101 NGO; Vorlage 0419/15

„Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 101 NGO Entlastung erteilt“

2. Die Jahresrechnung weist folgende Solleinnahmen und Sollausgaben für das Haushaltsjahr 2004 aus:

Im Verwaltungshaushalt

Einnahmen von 218.173.611,40 €

Ausgaben von 291.799.615,90 €

Im Vermögenshaushalt

Einnahmen von 75.955.537,71 €

Ausgaben von 75.955.537,71 €

In den Solleinnahmen sind **Haushaltseinnahmereste** enthalten in Höhe von

im Vermögenshaushalt 9.734.037,66 €

In den Sollausgaben sind **Haushaltsausgabereste** enthalten in Höhe von

im Verwaltungshaushalt 4.706.471,45 €

im Vermögenshaushalt 25.096.768,32 €

3. Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit 29.06.2007 bis 09.07.2007 im Fachdienst Haushalt und Finanzen, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Str. 9-11 Zimmer 113 –P- während der Dienstzeit aus.

62

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2005, Entlastung des Werksleiters sowie die Behandlung des Jahresüberschusses des Städtischen Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung SZGE

„1. Der Jahresabschluss des Städtischen Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung SZ GE(SZGE oder intern EB 62 genannt) wird zum 31.12.2005 mit einer Bilanzsumme von 36.287.163,48 € und einem Jahresüberschuss von 3.027.879,28 € in der durch die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC AG) geprüften Fassung festgestellt.

2. Dem Werksleiter des Eigenbetriebs Grundstücksentwicklung wird gemäß § 30 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) für den Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung für das Wirtschaftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

3. Vom Jahresüberschuss 2005 werden 2.500.000,00 € an die Stadt Salzgitter ausgeschüttet.

4. Der verbleibende Überschuss in Höhe von 527.879,28 € wird auf die neue Rechnung 2006 vorgetragen.

Vor der Beschlussfassung des Rates der Stadt Salzgitter hat die PwC AG folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2005 sowie den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung, Salzgitter, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Durch § 25 Abs. 1 S. 2 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie

darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz sowie die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen liegen in der Verantwortung der Werksleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz, über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 Abs. 1 S. 2 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zur Beanstandung geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurden entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS720) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Erfolgsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der

Entscheidungen der Werksleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Eröffnungsbilanz, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werksleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2005, der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005, der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2005 und die Buchführung des Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung, Salzgitter, entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des städtischen Eigenbetriebes Grundstücksentwicklung SZGE werden in der Zeit vom

28.06.2007 - 06.07.2007

im Städtischen Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung SZGE im Rathaus, 6. Etage, Raum 630, Joachim-Campe-Straße 6/8, 38226 Salzgitter ausgelegt.“

Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung

63

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Leb 108, 12. Änderung für SZ-Lebenstedt „Fredenberg – Bauabschnitt B 1“

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 21.03.2007 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Leb 108, 12. Änderung für SZ-Lebenstedt "Fredenberg - Bauabschnitt B 1" als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die von seinem Geltungsbereich überdeckten rechtsverbindlichen Teile des Bebauungsplans Leb 108 für SZ-

Lebenstedt "Fredenberg - Bauabschnitt B 1" werden aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

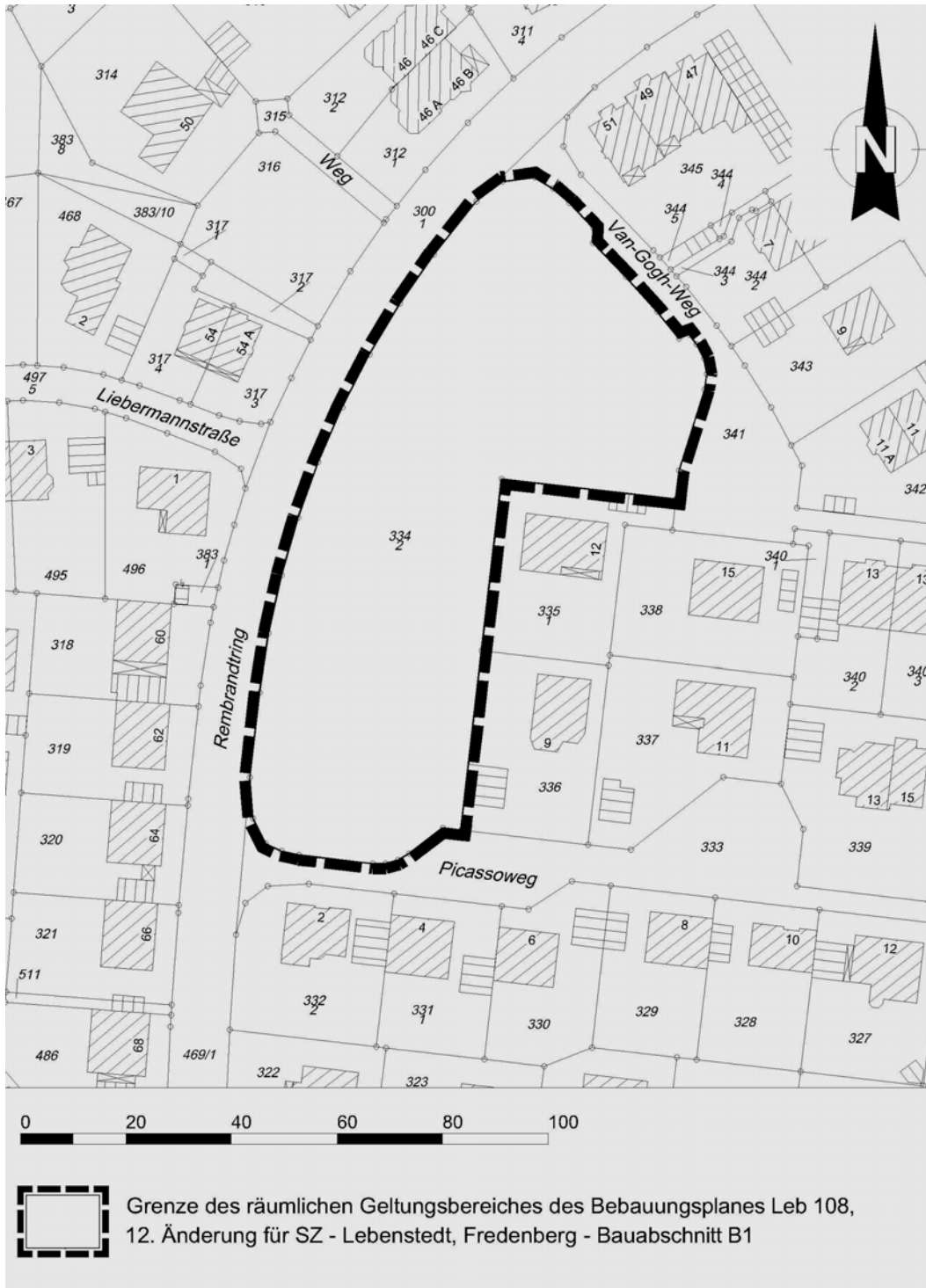
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung, SZ-Lebenstedt, Rathaus, bereitgehalten.

Bei den angegebenen Vorschriften des Baugesetzbuches handelt es sich um die Vorschriften des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung.

Salzgitter, am 15. Mai 2007

Stadt Salzgitter
Frank Klingebiel
Oberbürgermeister



64**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig**

Aufgrund des § 8 der Satzung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 08. März 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	357.200 Euro
in der Ausgabe auf	357.200 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	0 Euro
in der Ausgabe auf	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2007 wird auf 6.500,- Euro festgesetzt.

Sie ist von den Verbandsgliedern nach Maßgabe ihres Beteiligungsverhältnisses am Verband wie folgt aufzubringen:

Stadt Braunschweig	40,861%	2.655,97 €
Stadt Salzgitter	13,280%	863,20 €
Landkreis Helmstedt	16,264%	1.057,16 €
Landkreis Holzminden	11,325%	736,12 €
Landkreis Wolfenbüttel	18,270%	1.187,55 €

Braunschweig, den 08. Mai 2007

Zweckverband für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig

Gez. Dr. Hoffmann

Gez. Röhmann

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt vom 29.06.2007 bis 06.07.2007 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11 (Landkreis Wolfenbüttel), Zimmer 115, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wolfenbüttel, 12.06.2007

gez. Röhmann

Röhmann

Verbandsgeschäftsführer

65**Öffentliche Zustellung des Fachgebietes Umwelt**

Gegen nachstehend aufgeführte Person/Firma ist ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Hampel Besitz- und Verwaltungs GmbH 61.2.13	Nordring 53 D 38259 Salzgitter	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	14.06.2007

Der Bescheid kann durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Baurecht, Fachgebiet Umwelt, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 9 - 11, während der Sprechzeiten bis zum **26.07.2007** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt dieser Bescheid als zugestellt.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Fachgebiet Umwelt
AZ.: 61.2.13

66**Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten**

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Meidam, Alewijn A 32.4/6711242	Di Lassostraat 60 NL-3766EC Soest	Straßenverkehrsgesetz	12.06.2007
Borrosch, Jörg 32.4/0677532	Essenerstraße 1 46282 Dorsten	Straßenverkehrsgesetz	07.05.2007

Der Bescheid kann durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis **26.07.2007** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt dieser Bescheid als zugestellt.

Fachdienst Ordnung
- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -
AZ.: 32.4/

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Norddeutsche Landesbank, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Kommunikation – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter